

Alföldy, Géza. "Zur Beurteilung der Militärdiplome der Auxiliarsoldaten." *Römische Heeresgeschichte: Beiträge 1962–1985*. Amsterdam: J. C. Gieben, 1987.

ZUR BEURTEILUNG DER MILITARDIPLOME DER AUXILIARSOLDATEN

Militär diplome werden oft als Urkunden über die Entlassung der Soldaten * betrachtet¹. In Wirklichkeit waren fast alle uns bekannten Militär diplome, so unter anderem sämtliche Auxiliardiplome, Urkunden über die *civitas Romana* und das *conubium* der Soldaten². Als „Entlassungsurkunden“ können allein einige außergewöhnliche Diplome aus dem Jahre 68 aufgefaßt werden³. Überhaupt stehen Militär diplome und Entlassung der Soldaten gar nicht notwendigerweise in Zusammenhang. Schon Mommsen hat gezeigt, daß zumindestens im 1. Jahrhundert die Militär diplome und die durch sie verliehenen Privilegien sowohl an aktive als auch an entlassene Soldaten erteilt werden konnten: *primo saeculo haec privilegia data esse post expleta legitima stipendia sive dimisso sive non dimisso militi, Traianum autem id ita mutasse, ut privilegia veteranorum non tribuerentur nisi simul cum missione*⁴. Auf die Möglichkeit, daß Militär diplome auch an aktive Soldaten vor ihrer Entlassung erteilt werden konnten, haben auch J. Marquardt und H. Nesselhauf aufmerksam gemacht⁵. Dagegen kommt auch in der neueren Forschung häufig die Ansicht vor, daß die Diplome erst bei der Entlassung oder noch später erteilt wurden. Nach A. Degrassi erhielten die Soldaten die Diplome nicht einmal anläßlich der *honestam missio*, sondern erst einige Jahre später⁶. Dasselbe nimmt für die beiden ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit auch A. Neumann an⁷.

¹ Z. B. F. Lammert, RE XV 1666, usw. – Für die freundliche, vielfache Hilfe von Herrn Prof. E. Birley möchte ich mich auch hier herzlichst bedanken.

² Die *honestam missio*, die Entlassung des Soldaten nach der absolvierten Dienstzeit (Dig. XLIX 16, 13, 3) wird in den Verfügungen der Diplome der Auxiliarsoldaten nie gewährt. Die Auxiliardiplome zeugen nur von der Verleihung des Bürgerrechtes und Eherechtes. Eine Ausnahme bildet das Diplom CIL XVI 160 aus Dazien, nach dessen Verfügung die Soldaten das *conubium* nicht erhielten, nur die *civitas Romana*, allerdings bereits *ante emerita stipendia*. Siehe zu diesem Diplom K. Kraft, Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau (Bern 1951) 106 ff., vgl. C. Daicoviciu, Dacia 7–8, 1937–1940, 332. *

³ CIL XVI 7–9 (Diplome für Veteranen der *legio I adiutrix*, die ursprünglich Flottensoldaten waren), alle vom 22. Dez. 68. Hier steht in der Verfügung *honestam missionem et civitatem dedit*. Zu diesen drei Diplomen vgl. bes. J. Marquardt, Römische Staatsverwaltung² (Leipzig 1881–1885) II 565 f., W. Kubitschek, JÖAI 17, 1914, 148 ff., D. Kienast, Untersuchungen zu den Kriegsflotten der römischen Kaiserzeit (Bonn 1966) 62 Anm. 50.

⁴ Mommsen, CIL III p. 2014, vgl. H. Nesselhauf, CIL XVI p. 159.

⁵ J. Marquardt, a. a. O. II 565 f., H. Nesselhauf, a. a. O. p. 148.

⁶ A. Degrassi, Aegyptus 10, 1929, 245 ff., vgl. dagegen H. Nesselhauf, a. a. O.

⁷ A. Neumann, RE Suppl. IX 1600 f., vgl. auch ebd. 1604 f.

K. Kraft betont, daß die Diplome über die Entlassung nicht verfügen, seiner Ansicht nach setzen sie die Entlassung jedoch voraus⁸.

Es ist zweckmäßig, alle Angaben zusammenzustellen, die sich auf die Verfügungen der Diplome über die Auxiliarsoldaten beziehen. Unter den an Auxiliarsoldaten ausgestellten Diplomen können wir mehrere Typen unterscheiden. Einen untypischen Sonderfall vertritt das dakische Diplom aus dem Jahre 106, das von einer Bürgerrechtsverleihung an aktive Soldaten zeugt, die das Bürgerrecht – nicht aber das *conubium* – infolge ihrer tapferen Teilnahme an den Dakerkriegen bereits vor ihrem 25. Dienstjahr erhielten⁹. Sonst kennen wir nur solche Diplome, die an die Soldaten ausgestellt wurden, die bereits ihr 25. Dienstjahr erreicht hatten. Je nachdem, ob sie nur an aktive, nur an entlassene, oder sowohl an aktive als auch an entlassene Soldaten

* erteilt wurden, kann man drei Typen der Auxiliardiplome unterscheiden.

1. Diplome, ausgestellt nur an aktive Soldaten, die 25 Jahre lang oder länger gedient haben. Gewährt wurden die *civitas Romana* (auch den Soldatenkindern und den Nachkommen), ferner das *conubium*. Das Textschema ist: *equitibus et peditibus qui militant . . . , qui quina et vicena stipendia aut plura meruerant . . . , civitatem dedit et conubium*¹⁰. Das früheste Auxiliardiplom mit dieser Verfügung stammt aus dem Jahre 54 (CIL XVI 3). Zweifellos in dieser Form ist jedoch auch das fragmentarische Diplom aus der Zeit vor dem 13. Februar 54, das früheste Auxiliardiplom überhaupt, zu ergänzen (CIL XVI 2). Das späteste Diplom mit dieser Verfügung ist ein britannisches Diplom aus dem Jahre 105 (CIL XVI 51).

2. Diplome, ausgestellt sowohl an aktive als auch an entlassene Soldaten, die 25 Jahre lang oder länger gedient haben. Gewährt wurden die *civitas Romana* (auch für die Soldatenkinder und die Nachkommen), ferner das *conubium*. Das Textschema ist: *equitibus et peditibus qui militant . . . , item dimissis honesta missione, quinis et vicenis pluribusve stipendiis emeritis . . . , civitatem dedit et conubium*¹¹. Gemeint sind also zwei Kategorien der Soldaten: 1. *qui militant*, 2. *dimissi honesta missione*. Die 25 oder mehrere *stipendia* beziehen sich immer auf die beiden Kategorien¹². Das früheste Diplom mit einer solchen Verfügung stammt aus dem Jahre 80 (CIL XVI 26), das späteste aus dem Jahre 110 (CIL XVI 164).

3. Diplome, ausgestellt nur an entlassene Soldaten, die 25 Jahre lang oder länger gedient haben. Seit dem Jahre 117 gibt es auch Diplome, die nur von

⁸ K. Kraft, a. a. O. 110.

⁹ Siehe Anm. 2.

¹⁰ Zu den Variationen der Textformel siehe H. Nesselhauf, CIL XVI p. 157f.

¹¹ Vgl. H. Nesselhauf, a. a. O. mit den Variationen der Textformel.

* ¹² Vgl. bes. CIL XVI 38 (aus dem Jahre 93): *qui militant . . . qui quina et vicena stipendia aut plura meruerunt item dimisso honesta missione emeritis stipendiis*. Hier handelt es sich einerseits um eine Gruppe von aktiven Soldaten mit 25 oder mehreren *stipendia*, andererseits um einen einzigen entlassenen Soldaten, der selbstverständlich auch mindestens 25 Jahre lang diente.

25 Dienstjahren sprechen (siehe unten). Gewährt wurden bis zum Jahre 140 die *civitas Romana* (auch den Soldatenkindern und den Nachkommen), ferner das *conubium*. Spätestens seit dem Jahre 144 waren die Soldatenkinder und die Nachkommen von der Bürgerrechtsverleihung ausgeschlossen¹³. Das Textschema ist: *equitibus et peditibus qui militaverunt quinis et vicenis (pluribusve) stipendiis emeritis dimissis honesta missione, civitatem dedit et conubium*¹⁴. Seit den Jahren 140/144 lautet der Schluß: *civitatem Romanam qui eorum non haberent et conubium*. Das früheste Diplom mit einer solchen Verfügung stammt aus dem Jahre 82 (CIL XVI 28). Vom Jahre 110 an kennen wir nur solche Diplome, bis zum spätesten sicher datierbaren Auxiliardiplom aus dem Jahre 178 (CIL XVI 128).

Die beiden ersten Typen zeugen eindeutig davon, daß die Militärdiplome die Entlassung nicht nur nicht gewähren, sondern auch nicht einmal voraussetzen: Militärdiplome mit der Verleihung der *civitas Romana* und des *conubium* wurden bis zur trajanischen Zeit auch an aktive Soldaten vor der *honesta missio* erteilt. Nachweisbar ist das nicht nur bei Auxiliärtruppen, sondern auch bei anderen Formationen¹⁵. Auffallend ist der chronologische Unterschied zwischen den einzelnen Typen. Deutlicher veranschaulicht ihn die folgende Tabelle auf Seite 218ff.

In der vorclaudischen Zeit gab es überhaupt keine Militärdiplome¹⁶. Seit der Severerzeit kennen wir wiederum keine Diplome, die an Auxiliarsoldaten ausgestellt wurden¹⁷. In der Zwischenzeit erfolgte die Erteilung der Militärdiplome an die Auxiliarsoldaten verschiedenartig:

1. Etwa zwischen den Jahren 50 und 80: Militärdiplome wurden mit der Gewährung der *civitas Romana* und des *conubium* nur an aktive Auxiliarsoldaten erteilt, die mindestens 25 Jahre lang gedient hatten. Ob in dieser Zeit auch Auxiliärveteranen Diplome erhalten hätten, kann nicht nachgewiesen werden und ist im Hinblick auf die Zahl der erhaltenen Diplome kaum anzunehmen.

¹³ Vgl. dazu K. Kraft, a. a. O. 117ff. und B. Gerov, *Klio* 37, 1959, 199. Im Text des von B. Gerov veröffentlichten Diploms (AE 1962, 264) vom 13. Dez. 140 werden auf der Außenseite die Soldatenkinder erwähnt, auf der Innenseite nicht. Auf dem nächsten datierten Auxiliarsoldatendiplom vom 23. Febr. 144 ist von den Soldatenkindern nicht mehr die Rede.

¹⁴ Zu den Variationen der Textformel vgl. H. Nesselhauf, a. a. O. p. 157f.

¹⁵ Allerdings nur sehr selten, so auf drei Flottensoldatendiplomen: CIL XVI 32, 37 und 72.

¹⁶ Vgl. H. Nesselhauf, a. a. O. p. 148; E. Birley, *JRS* 28, 1938, 226.

¹⁷ Das späteste sicher datierte Auxiliardiplom stammt aus dem Jahre 178 (CIL XVI 128). Bei einigen fragmentarisch erhaltenen Diplomen kommt nach H. Nesselhauf eine Datierung bis zum Jahre 190 in Betracht, CIL XVI 129–132. Neuerdings nimmt J. Fitz an, daß das Diplom CIL XVI 131 aus der Zeit um das Jahr 186 und CIL XVI 132 aus dem Jahre 189 stammt, *Acta Ant. Hung.* 7, 1959, 429ff. Zum Aufhören der Militärdiplome siehe K. Kraft, a. a. O. 127f. und ders., *Germania* 28, 1944–1950, 242ff. – Herr Prof. E. Birley hat mir mitgeteilt, daß er von einem unpublizierten Auxiliardiplom aus der Zeit des Septimius Severus gehört hat.

*

| Epoche | Typ I (nur aktive Soldaten) | Typ II (aktive <i>und</i> entlassene Soldaten) | Typ III (nur entlassene Soldaten) |
|----------|---|--|---|
| c. 50-78 | vor 54, Pannonia CIL XVI 2 (Text- schema ergänzt) 54, eine der Ost- armeen? CIL XVI 3 60, Pannonia CIL XVI 4 64, Raetia? CIL XVI 5 (Text- schema ergänzt) 54/68, Noricum? CIL XVI 6 74, Germ. (sup.) CIL XVI 20 78, Moesia CIL XVI 22 78, Germ. (inf.) CIL XVI 23 | | |
| 80-110 | 80, Germ. (inf.) CIL XVI 158 83, Aegyptus CIL XVI 29 84, Pannonia CIL XVI 30 86, Iudaea CIL XVI 33 88, Maur. Ting. CIL XVI 159 88, Syria CIL XVI 35 | 80, Pannonia CIL XVI 26 88, Sardinia CIL XVI 34, cf. Suppl. p. 215 | 82/83, Germ. (sup.) + Moesia CIL XVI 28, cf. Suppl. p. 215 85, Pannonia CIL XVI 31 |

| Epoche | Typ I (nur aktive Soldaten) | Typ II (aktive <i>und</i> entlassene Soldaten) | Typ III (nur entlassene Soldaten) |
|--------|--------------------------------|--|---|
| | | 90, Germ. sup. CIL XVI 36 91, Syria AE 1961, 319 93, Dalmatia CIL XVI 38 93, Moes. sup. CIL XVI 39 96, Sardinia CIL XVI 40 98, Pannonia CIL XVI 42 98, Britannia CIL XVI 43, cf. Suppl. p. 215 99, Moes. inf. CIL XVI 44 99, Moes. inf. CIL XVI 45 100, Moes. sup. CIL XVI 46 102, Pannonia CIL XVI 47 | |
| | 103, Britannia CIL XVI 48 | | |
| | 105, Britannia CIL XVI 51 | 105, Moes. inf. CIL XVI 50 | |
| | | 103/107, Moes. sup. CIL XVI 54 | 106, Noricum CIL XVI 52 (Text- schema ergänzt) 107, Raetia CIL XVI 55 107, Maur. Caes. CIL XVI 56 |

*

2. Zwischen den Jahren 80 und 110: Militärdiplome wurden sowohl an aktive als auch an entlassene Soldaten erteilt, die mindestens 25 Jahre lang gedient hatten. Besonders im letzten Jahrzehnt des 1. Jahrhunderts nennt oft ein und dasselbe Diplom beide Kategorien der Soldaten. Oft kommen auch Diplome vor, die nur für aktive Soldaten ausgestellt wurden, wenigstens zwischen den Jahren 80 und 90. Diplome, die nur für Veteranen ausgestellt wurden, sind, abgesehen von zwei Exemplaren in den 80er Jahren, erst seit dem Jahre 106 bekannt, seitdem häufig.

3. Etwa zwischen 110 und 180: Militärdiplome wurden ausschließlich an Veteranen erteilt, die 25 Jahre lang oder länger gedient hatten. Daß wir aus der Zeit nach dem Jahre 110 keine Diplome kennen, die aktive Auxiliarsoldaten erwähnen, ist im Hinblick auf die große Zahl der uns erhaltenen Diplome zweifellos nicht dem Zufall zuzuschreiben.

Diese merkwürdige Entwicklung bedarf einer Erklärung. Daß seit Trajan nur Veteranen Diplome erhielten, erklärte Mommsen folgendermaßen: *Causa mutandae donationis haec opinor fuit, quod militis condicio nondum exauctorati, sed praemia veterani adepti media quodammodo inter militem et veteranum cum disciplina militari facile collidebat nec conubii iure comode uti poterat eo donatus neque dimissus*¹⁸. Daß diese Umstände in der trajanischen Reform eine Rolle spielten, ist sehr wahrscheinlich. Jedoch bleiben zahlreiche Fragen offen. Man weiß nicht, warum anfangs nur aktive Soldaten Diplome erhalten hatten. Ferner bleibt unerklärt, warum etwa vom Jahre 80 an Diplome sowohl an aktive als auch an entlassene Soldaten erteilt wurden. Schließlich ist es auffallend, daß der endgültige Ausschluß der aktiven Auxiliarsoldaten aus der Diplomerteilung (kurz nach dem Jahre 110) zeitlich mit dem Beginn einer Praxis übereinstimmt, auf den Diplomen – bzw. zumindestens auf einem Teil der Diplome – Veteranen zu nennen, die *nur* 25 Jahre lang und nicht „*aut plura*“ gedient haben (spätestens seit dem Jahre 117)¹⁹. Es liegt auf der Hand, hier einen Zusammenhang zu vermuten, der durch eine Änderung in der Dienstzeitregelung der Auxiliarsoldaten erklärt werden könnte. Man kann sogar die Frage stellen, ob nicht auch die früher üblichen Methoden der Diplomerteilung mit unterschiedlichen Regelungen der Dienstzeit in Zusammenhang gebracht werden können.

Man nimmt im allgemeinen an, daß die Auxiliarsoldaten im Laufe der Prinzipatszeit in der Regel 25 Jahre lang gedient haben, was nicht ausschloß, daß man sie, besonders in den ersten Jahrzehnten der Kaiserzeit, auch länger im Dienst zurückhalten konnte²⁰. In Wirklichkeit war die Dienstzeit der

¹⁸ Mommsen, CIL III p. 2014. Vgl. H. Nesselhauf, CIL XVI p. 159.

¹⁹ Siehe dazu unten, S. 224.

²⁰ J. Marquardt, a. a. O. II 542 f., F. Lammert, RE XV 2053, A. v. Domaszewski, Die Rangordnung des römischen Heeres² (Bonn 1967) 80, usw. W. Wagner nimmt für die Zeit des Augustus und Tiberius 25 bis 30 Jahre an, Germania 41, 1963, 318.

Auxiliarsoldaten in den einzelnen Zeitabschnitten der Prinzipatsepoche unterschiedlich geregelt.

- * Aus der julisch-claudischen Zeit kennen wir eine Reihe von Soldaten-grabinschriften, die davon zeugen, daß die Dienstzeit der Auxiliarsoldaten häufig wesentlich mehr als 25 Jahre betrug²¹:

| Provinz | Hinweis | Truppe | Dienstgrad | Dienstjahre | Rechtsstellung |
|---------------------|--|---------------------------|------------------|-------------|----------------|
| Sardinia | CIL X 7884 | coh. Lusitanorum | tubicen | 31 | peregrinus |
| Africa | ILAlg I 2197 | ala Gallorum | eques | 36 | civis Rom. |
| Mauretania | CIL VIII 21024 = ILS 2514 | ala II Thracum | eques | 32 | civis Rom. |
| Mauretania | CIL VIII 20834 = ILS 2568 | coh. Surorum | (veteranus) | 30 | civis Rom. |
| Aquitania | CIL XIII 922 | coh. Alpinorum I | miles | 35 | civis Rom. |
| Gallia Lugdunensis | CIL XIII 1041 = ILS 2531 | ala Atecorigiana | duplicarius | 32 | civis Rom. |
| Belgica | CIL XIII 3541 | ? (vielleicht classicus?) | ? | 31 | peregrinus |
| Germania (inferior) | BRGK 40, 1959, Nr. 244 | coh. Lusitanorum | miles (signifer) | 28 | civis Rom. |
| Germania (superior) | CIL XIII 7514 = ILS 2571 | coh. I sagittariorum | miles | 40 | civis Rom. |
| Germania (superior) | BRGK 40, 1959, Nr. 169 = AE 1959, 188 | ala Partorum et Araborum | (eques) | 30 | peregrinus |
| Germania (superior) | CIL XIII 6234 | ala Hispanorum | eques | 26 | peregrinus |
| Noricum | CIL III 4844 = 11509 | coh. I Montanorum | miles | 40 | civis Rom. |
| Noricum | CIL III 11554 | coh. I Montanorum | miles | 40 | civis Rom. |
| Noricum | CIL III 4847 | coh. I Montanorum | miles | 36 | civis Rom. |
| Noricum | CIL III 4846 | coh. I Montanorum | miles | 30 | civis Rom. |
| Pannonia | AE 1909, 198 = ILS 9137 | ala Scubulorum | veteranus | 50 | civis Rom. |
| Pannonia | CIL III 10514 = ILS 2529 | ala Hispanorum I | veteranus | 36 | peregrinus |
| Pannonia | CIL III 3271 | ala II Aravacorum | decurio | 30 | civis Rom. |
| Pannonia | CIL III 3322 | ? | veteranus | 29 | peregrinus |
| Pannonia | AE 1909, 200 = ILS 9137 | ala Gemelliana | (veteranus) | 26 | civis Rom. |
| Dalmatia | CIL III 14934 = ILS 9164 | coh. II Cyrrestarum | miles | 35 | peregrinus |

²¹ Bei der Zusammenstellung der folgenden beiden Listen stützte ich mich vor allem auf die Hilfe von Herrn Prof. E. Birley, der mir seine Materialsammlung freundlichst zur Verfügung stellte.

| Provinz | Hinweis | Truppe | Dienstgrad | Dienstjahre | Rechtsstellung |
|----------|---|-----------------------------|------------|-------------|--|
| Dalmatia | CIL III 14632 = ILS 9166 | coh. III Alpinorum | eques | 30 | civis Lat. ? (vgl. Latomus 25, 1966, 48f.) |
| Dalmatia | Jb. f. Altertumskunde 2, 1908, 114 | coh. III Alpinorum | ? | 31 | ? |
| Dalmatia | CIL III 9760 (vorflavisch?) | coh. Aquitanorum | miles | 29 | peregrinus |
| Moesia | AE 1960, 127 = Germania 41, 1963, 317ff. | ala Pansiana | eques | 36 | civis Rom. |
| Moesia | CIL III 12361 | ala Hispanorum | veteranus | 35 | civis Rom. |
| Moesia | AE 1912, 187 = Klio 37, 1959, 202 | ala Gallorum Capitoniana | missicius | 35 | civis Lat. ? (libertus!) |
| Moesia | CIL III 12359 | ala II Aravacorum | veteranus | 29 | civis Rom. |

*

Die angeführten Angaben zeugen von einer Dienstzeit, die 30 bis 40 Jahre, in einem Fall sogar 50 Jahre betragen konnte. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß wir aus der julisch-claudischen Zeit keinen Auxiliarsoldaten kennen, der nachweisbar bereits nach 25 Dienstjahren entlassen wurde. Der Durchschnitt der belegten langen Dienstzeiten ergibt 35 Jahre. So ist zumindestens soviel sicher, daß die Auxiliarsoldaten in der julisch-claudischen Zeit allgemein länger als 25 Jahre lang dienen mußten²². Auch die wenigen Militärdiplome aus den beiden letzten Jahrzehnten der julisch-claudischen Zeit sprechen immer von aktiven Soldaten, die nach 25 oder mehr Dienstjahren die civitas Romana und das conubium erhielten – ihre Entlassung erfolgte also erst später.

In der flavischen und frühtrajanischen Zeit wurde die Dienstzeit verringert. Auxiliarsoldaten mit mehr als 25 stipendia sind nach wie vor belegt, aber in wesentlich kleinerer Zahl als früher, und wir kennen nur einen nachweisbaren Fall, wo die Dienstzeit mehr als 30 Jahre betrug:

| Provinz | Hinweis | Truppe | Dienstgrad | Dienstjahre | Rechtsstellung |
|-------------------|-------------------------------------|------------------|------------|-------------|----------------|
| Germania inferior | CIL XIII 8308 = ILS 2512 add. | ala Noricorum | eques | 26 | civis Rom. |
| Pannonia | CIL III 3352 | coh. I Alpinorum | optio | 26 | civis Rom. |
| Dacia | AE 1910, 95 | coh. I Thracum | veteranus | 32 | civis Rom. |
| Dacia | AE 1950, 46 | coh. I Ubiorum | veteranus | 28 | civis Rom. |

²² Eine genaue Datierung der angeführten Angaben erlaubt die Annahme, daß die Dienstzeit unter Claudius und Nero etwas kürzer als früher war. Die Zeugnisse für mehr als 35 stipendia stammen aus der Zeit des Tiberius.

Auf den Militärdiplomen zwischen den Jahren 70 und 110 werden nach wie vor häufig aktive Soldaten genannt, die 25 Jahre lang oder länger gedient haben. Jedoch nennen die Diplome seit dem Jahre 80 auch Veteranen, die 25 oder mehrere stipendia hatten. So war es auch in der flavisch-trajanischen Zeit üblich, daß man die Auxiliarsoldaten länger als 25 Jahre lang im Dienst zurückhielt, jedoch im allgemeinen nicht mehr als 30 Jahre lang, und gleichzeitig ist es möglich geworden, daß ein Auxiliarsoldat bereits mit 25 stipendia entlassen werden konnte.

Im 2. und 3. Jahrhundert gibt es kaum Grabinschriften, die aktive Soldaten mit mehr als 25 Dienstjahren erwähnen²³. Allerdings wurde in den Soldatengrabinschriften des 2. und 3. Jahrhunderts die Zahl der stipendia seltener als im 1. Jahrhundert angegeben. Jedoch spricht das Fehlen der Zeugnisse für längere Dienstzeiten dafür, daß wenigstens der größte Teil der Auxiliarsoldaten seit dem Anfang des 2. Jahrhunderts bereits nach dem 25. Dienstjahr entlassen wurde. Davon zeugt auch eine merkwürdige Änderung im Text der Militärdiplome. Wie schon oben erwähnt, nennen vor dem Jahre 117 die Diplome immer solche Soldaten und Veteranen, die 25 Jahre lang oder länger dienten. Vom Jahre 117 an (CIL XVI 62, Germania superior, zur Datierung vgl. A. Degraffi, *Fasti consulares* 34f.) erwähnen die Diplome häufig solche Veteranen, die nur 25 Jahre lang gedient haben: der Zusatz „*aut plura*“ oder „*plurave*“ bleibt oft weg. Zwischen den Jahren 117 und 178 nennen 60 Prozent der Auxiliardiplome nur solche Veteranen, die *nur* 25 Jahre lang im Dienst waren. Nicht mehr als 40 Prozent der Diplome sprechen von Veteranen mit *quina et vicena plurave stipendia*. Da es sich immer um entlassene Soldaten handelt, steht es außer Zweifel, daß die große Mehrheit der Auxiliarsoldaten bereits mit 25 stipendia entlassen wurde²⁴. So wurde die normale Dienstzeit der Auxiliarsoldaten am Anfang des 2. Jahrhunderts, spätestens kurz vor dem Jahre 117, auf 25 Jahre festgelegt. Länger als 25 Jahre lang blieben die Soldaten vermutlich nur unter außerordentlichen Umständen, wie in gespannten militärischen Situationen oder in Kriegsfällen, im Dienst²⁵.

Die Regelung der Dienstzeit der Auxiliarsoldaten und die Textfassung der Militärdiplome stehen deutlich im Zusammenhang. In den früheren Zeiten, als die Soldaten allgemein länger als 25 Jahre lang dienten, wurden sie auf den Diplomen, die nach dem 25. Dienstjahr oder höchstens ein paar Jahre

²³ Z. B. CIL III 14579 (28 Dienstjahre), frühestens wohl aus dem 2. Jahrhundert; zur Datierung vgl. G. Alföldy, *Bevölkerung und Gesellschaft der römischen Provinz Dalmatien* (Budapest 1965) 90f. Anm. 50.

²⁴ Auch die Diplome, die Veteranen mit *quina et vicena plurave stipendia* nennen, meinen mit der Kategorie „*plurave*“ offenbar nur einen kleineren Teil der *dimissi honesta missione*.

* ²⁵ Vgl. z. B. CIL XVI 99 (aus dem Jahre 150, Pannonia inferior): *quin[is] et vicenis plurib(usue) stip(enditiis) emer(itis) dim(issis) honest(a) miss(ione) . . . cum essent in expedition(e) Mauretaniae Caesarens(is)*. Vgl. dazu H. Nesselhauf, CIL XVI p. 90.

später Bürgerrecht und Eherecht gewährten, als aktive Soldaten bezeichnet. Sobald sie regelmäßig bereits nach 25 stipendia entlassen wurden, hat man sie als *dimissi honesta missione* bezeichnet.

Wenn wir die Änderungen in der Dienstzeit der Auxiliarsoldaten, die allgemeine Behandlung der Mannschaft der Hilfstruppen und die Phasen der Diplomerteilung berücksichtigen, können wir innerhalb der Prinzipatszeit fünf Stufen in der Geschichte der Stellung der Auxiliarsoldaten unterscheiden:

1. In der ersten Hälfte des 1. Jahrhunderts hat man an die Auxiliarsoldaten noch keine Militärdiplome erteilt. Das hatte unserer Meinung nach zwei Gründe. Die Diplome der Auxiliarsoldaten waren Urkunden über die *civitas Romana* und das *conubium*, die die Soldaten später nach 25 oder mehreren stipendia regelmäßig erhielten. Vor Claudius wurden diese Privilegia jedoch nicht allen Auxiliarsoldaten gewährt. Die Liste der Soldaten, die in der frühesten Kaiserzeit länger als 25 Jahre gedient haben, zeigt, daß sie nicht unbedingt Bürger geworden sind, nicht einmal sämtliche Veteranen (siehe die Liste oben, S. 222 f.). Da nur ein Teil der Soldaten die Privilegia erhielt, war es nicht nötig, diesen verhältnismäßig wenigen Personen über die Privilegia auch Urkunden auszustellen²⁶. Andererseits ist die Dienstzeit der Soldaten zu berücksichtigen. Jene Soldaten, die die *civitas Romana* und das *conubium* erhielten, mußten im allgemeinen auch weiterhin im Dienst bleiben, da die Dienstzeit sehr lang war. Vielleicht durften sie mit ihren Familien in den *canabae* der Kastelle leben, aber auf jeden Fall unterstanden sie nach wie vor dem Kommando der betreffenden *ala* oder *cohors*. Der Truppe selbst lagen zweifellos irgendwelche Unterlagen über die Privilegia der einzelnen Soldaten vor. Der Einzelsoldat dagegen, der nach wie vor im Dienst blieb, brauchte kaum persönliche Urkunden. Er hätte diese höchstens erst nach seiner Entlassung noch gebrauchen können, falls er in seine Heimat zurückkehrte, wo er seinerzeit als *peregrinus* ausgehoben worden war. Im Hinblick auf die sehr lange Dienstzeit hat jedoch wohl überhaupt nur ein kleiner Teil der Auxiliarsoldaten die Entlassung erlebt, und auch die wenigen Veteranen blieben vermutlich zumeist in den Provinzen oder gerade in der Nähe der Lager zurück, wo sie gedient und Familien gegründet hatten²⁷. Hier konnten sie sich, falls es nötig war, auf die Unterlagen beim Truppenkommando berufen. Ein Teil der Veteranen kehrte allerdings jedoch in die Heimat zurück, aber auch von denen waren nicht alle römische Bürger. Damit war die Zahl der Personen, die persönliche Unterlagen über das Bürgerrecht und *conubium* gebraucht hätten, minimal.

²⁶ Suet. Aug. 49 spricht nicht von der *civitas Romana* der Auxiliarsoldaten; siehe dazu H. Nesselhauf, a. a. O. p. 148 gegen G. L. Cheesman, *The Auxilia of the Roman Imperial Army* (Oxford 1914) 34.

²⁷ Die Inschriften der in der Liste auf S. 222 f. aufgezählten Veteranen kamen alle in den Provinzen ans Tageslicht, wo diese Personen als Soldaten gedient hatten.

* 2. Während der Regierungszeit des Claudius, wohl an deren Ende, scheint für die Rechtslage der Auxiliarsoldaten eine allgemeine Regelung erfolgt zu sein²⁸. Nach dem 25. Dienstjahr oder nach einer etwas längeren Dienstzeit erhielten sämtliche peregrinen Soldaten die *civitas Romana* zusammen mit dem *conubium*, im Gegensatz zur julischen Zeit, als diese Privilegia nicht automatisch allen Hilfstruppensoldaten gewährt worden waren. Gleichzeitig wurde der Brauch eingeführt, über die gewährten Privilegia persönliche Urkunden auszustellen. Sie waren wohl deshalb nötig, weil die römischen Bürger infolge ihrer plötzlich vergrößerten Zahl unter den Auxiliarsoldaten und Veteranen nicht mehr so einfach wie früher von den peregrini unterschieden werden konnten. Dabei konnte die Vergrößerung der Zahl der Bürger auch zu Mißbräuchen mit den Privilegien führen²⁹. Wahrscheinlich war es auch ein Wunsch der Veteranen, die in ihre Heimatprovinz zurückkehrten und nun ohne Ausnahme römische Bürger waren, persönliche Urkunden in der Hand zu haben. Die Dienstzeit der Auxiliarsoldaten betrug allerdings nach wie vor mehr als 25 Jahre, und als die Privilegien gewährt wurden, standen die Soldaten noch im Dienst. Deshalb sprechen sämtliche Militärdiplome der julisch-claudischen Zeit, ferner auch später bis zum Jahre 78, nur von der Erteilung der *civitas Romana* und des *conubium* an aktive Auxiliarsoldaten.

3. Die flavischen Kaiser haben die Dienstzeit der Auxiliarsoldaten verringert. Die meisten Soldaten wurden ein paar Jahre nach dem 25. Dienstjahr oder sogar mit 25 *stipendia* entlassen. Anlässlich der Diplomerteilung, nach 25 oder etwas mehr *stipendia* der Auxiliarsoldaten, wurde demnach ein Teil der Soldaten weiterhin noch für eine kurze Zeit im Dienst zurückgehalten, andere wurden entlassen. Deshalb nennen die Auxiliardiplome zwischen den Jahren 80 und 110 als Empfänger der Privilegia sowohl aktive als auch entlassene Soldaten. In der Praxis konnte man bei der Diplomerteilung diese beiden Kategorien von Soldaten auf zweierlei Art unterscheiden. Die erste Möglichkeit war, daß man auf ein und demselben Diplom sowohl die aktiven Soldaten (*qui militant*) als auch die Entlassenen (*dimissi honesta missione*) genannt hat. Eine zweite Möglichkeit bestand darin, daß man in einer Provinzarmee ungefähr zu gleicher Zeit zwei Sorten von Militärdiplomen ausgestellt hat: die eine Sorte nannte nur die aktiven, die zweite nur die entlassenen Soldaten³⁰.

4. Etwa zwischen den Jahren 110 und 117 scheint in der Regelung der Dienstzeit der Auxiliarsoldaten eine allgemeine und endgültige Verordnung getroffen worden zu sein, indem die Dienstzeit auf 25 Jahre festgelegt wurde.

²⁸ H. Nesselhauf, CIL XVI p. 148.

²⁹ Zu dieser Möglichkeit vgl. G. Alföldy, Latomus 25, 1966, 38 Anm. 1 und ebd. 43.

³⁰ Vgl. dazu die beiden Militärdiplome CIL XVI 30 (vom 3. Sept. 84) und CIL XVI 31 (vom 5. Sept. 85). Beide Diplome zählen fast ausschließlich die gleichen pannonischen Auxiliartuppen auf. Das Diplom aus dem Jahre 84 nennt nur aktive Soldaten (*qui militant*), das Diplom aus dem Jahre 85 nur Veteranen (*dimissi honesta missione*).

Länger als 25 Jahre standen wohl nur sehr wenige Soldaten im Dienst, vermutlich hauptsächlich unter außerordentlichen militärischen Umständen. Da von der gleichen Zeit an die in ihrem 25. Dienstjahr mit Bürgerrecht und Ehe-recht belohnten Soldaten im allgemeinen zugleich aus dem Heer entlassen wurden, nannten die Diplome seitdem nur noch Veteranen der Auxiliärtruppen als Adressate. Im Prinzip waren die Militärdiplome jedoch nach wie vor keine Entlassungsurkunden. Sie verfügten nicht über die *honesta missio* und setzten sie *de iure* auch nicht voraus; die Erteilung der *Privilegia* durch die Diplome fiel infolge der verringerten Dienstzeit *de facto* mit der *honesta missio* zusammen. Diese Lage blieb bis zum Ende des 2. Jahrhunderts unverändert. Innerhalb dieses Zeitabschnittes wurde in der Rechtslage der Auxiliarsoldaten und in den Verfügungen der Diplome nur insofern grundsätzlich geändert, als seit den Jahren 140/144 die Soldatenkinder von der Bürgerrechtsverleihung ausgeschlossen waren. *

5. Schon im Laufe des 2. Jahrhunderts wurden in die Auxiliärtruppen zahlreiche Soldaten aufgenommen, die bereits beim Eintritt in den Militärdienst über das römische Bürgerrecht verfügten³¹. Von dieser Entwicklung zeugen auch die Diplome vom Jahre 140 an, indem sie durch den Text *qui eorum non habent (civitatem Romanam)* die Peregrinen und Bürger deutlich unterscheiden³². Die weitere Ausdehnung des römischen Bürgerrechtes auf die Bevölkerung der Provinzen führte dazu, daß die Mehrheit der Auxiliärtruppen aus römischen Bürgern bestand. Nach der *Constitutio Antoniniana* waren die Auxiliarsoldaten in der Regel Vollbürger. Diese Entwicklung hat schon am Ende des 2. Jahrhunderts die Notwendigkeit abgeschafft, für die Bürger Privilegienurkunden auszustellen. Die Soldaten, die von vornherein Bürger waren, brauchten sie nicht, und bei den wenigen Peregrinen, die nach Marcus in den Auxilien dienten und erst nach dem 25. Dienstjahr Bürger geworden sind, war die Erteilung der *Privilegia* so selbstverständlich, daß die Ausstellung persönlicher Urkunden auch für sie nicht mehr nötig war.

³¹ Vgl. K. Kraft, a.a.O. 109 ff.

³² Anders noch auf dem Auxiliärdiplom CIL XVI 175 aus dem Jahre 139, so schon auf dem Diplom AE 1962, 264 vom 13. Dez. 140.

NACHTRÄGE

Die Ergebnisse des hier abgedruckten Beitrages riefen allgemeine Zustimmung hervor. Siehe bes. J.C. Mann, *The Development of Auxiliary and Fleet Diplomas*. *Epigr. Studien* 9, 1972, 233 ff., der die hier vorgeschlagene Einteilung der Militärdiplome in drei Kategorien unter Heranziehung der Diplome für Flottensoldaten und unter Berücksichtigung der Änderungen des Formulars weiter verfeinerte (Typen I, II A-E, III A-D). Zur Verwendung dieser 'Alföldy-Mann classification of auxiliary and fleet diplomas' siehe jetzt bes. M.M. Roxan, *Roman Military Diplomas 1954-1977* (London 1978) und *Roman Military Diplomas 1978-1984* (London 1985) (im folgenden: RMD). Siehe jetzt auch die Akten des Passauer Kolloquiums über 'Die römischen "Militärdiplome" als historische Quellen' (erscheint 1986).

Zu S. 51 mit Anm. 1: Die Vorstellung, wonach Militärdiplome 'Entlassungsurkunden' seien, ist offenbar nicht auszumerzen. Siehe z.B. J.B. Campbell, *The Emperor and the Roman Army 31 BC-AD 235* (Oxford 1984) 110, 287, 439; vgl. oben, S. 24.

Zu S. 51 Anm. 2: Zu CIL XVI 160 vgl. in diesem Band, S. 106.

Zu S. 52 Anm. 12: Eine ähnliche Formulierung wie in CIL XVI 38 findet sich auch in CIL XVI 40 aus dem Jahre 96.

Zu S. 53 mit Anm. 13 und zu S. 63: Der Ausschluß der Soldatenkinder aus der Privilegierung ist offensichtlich im Jahre 140 erfolgt, siehe RMD 39 (= AE 1962, 264) und dazu H. Wolff, *Chiron* 4, 1974, 481.

Zu S. 53 mit Anm. 17: Als frühestes Auxiliardiplom gilt nach wie vor CIL XVI 2, aus einer Zeit vor dem Tod des Claudius am 13.2.54. Was das späteste Auxiliardiplom betrifft, war die oben in Anm. 17 erwähnte Nachricht über ein Diplom aus der Zeit des Septimius Severus falsch; jedoch ist vor kurzem tatsächlich ein Hilfstruppendifplomfragment aus der Regierungszeit dieses Kaisers, genauer aus dem Jahre 203, gefunden worden, siehe unten, S. 119.

Zu S. 54 ff.: Die Liste kann jetzt um einige Diplome ergänzt werden, die sich in den bei der Abfassung des Artikels festgestellten chronologischen Rahmen fügen. Ergänzungen (bis zum Jahre 110): Typus I: 65, Germania (superior), RMD 79; 75, Moesia, RMD 2; 91, Syria, RMD 5 (das Textformular wurde hier ergänzt). – Typus II: 88, Syria, RMD 3; 96, Moesia superior, RMD 6; 98 (?), Pannonia, RMD 81. – Typus III: 96/108 (?), Britannia (?), RMD 83 (fraglich ob Typus II oder III); 105, Aegyptus, RMD 9; 109, Mauretania Tingitana, RMD 84. – AE 1961, 319 (S. 55 oben) = RMD 4.

Zu S. 58 ff.: Zur Dienstzeit der Auxiliarsoldaten mit den Belegen für einen Dienst mit einer Dauer von mehr als 25 Jahren siehe P.A. Holder, *Studies in the Auxilia of the Roman Army from Augustus to Trajan*. BAR Internat. Series 70 (Oxford 1980) 46 ff. und 57 ff.

Zu S. 59: Ob der in CIL III 14632 = ILS 9166 erwähnte Soldat wirklich ein 'civis Latinus' war, wie ich früher vermutet habe, ist fraglich; vgl. dazu die berechtigten Zweifel bei H. Wolff, *Bonner Jahrb.* 176, 1976, 80 Anm. 95 und P.A. Holder, a.a.O. 51. An der Möglichkeit, daß einzelne Soldaten latinisches Recht besessen haben können, möchte ich jedoch nach wie vor festhalten; ich komme auf diese Frage in einem anderen Rahmen zurück: *BVBl* 51, 1986.

Zu S. 60 Anm. 25: Zu CIL XVI 99 vgl. unten, S. 112 mit weiterer Literatur.

Zu S. 61 f.: Zur Behandlung der Auxiliarsoldaten vor Claudius und zur 'claudischen Reform' siehe jetzt E. Birley, *Before Diplomas, and the Claudian Reform*. In: *Die römischen 'Militär diplome' als historische Quellen* (erscheint 1986). Vgl. D.B. Saddington, *The Development of the Roman Auxiliary Forces from Caesar to Vespasian (49 B.C.-A.D. 79)* (Harare 1982) 106. 190, usw.

Zu S. 61: Mit den *canabae* sind die Lagervici der Auxiliarkastelle gemeint.

RÖMISCHE HEERESGESCHICHTE

BEITRÄGE 1962 - 1985

von

Géza Alföldy

VERLAG J.C. GIEBEN
AMSTERDAM 1987